

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 34/1 (2007)

DOI: 10.11588/fr.2007.1.51521

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Es gibt z. B. am Ende der materialreichen, langen Kapitel meist keine kurze Zusammenfassung, welche die Erträge nochmals angemessen bündelt. Daß und warum der Autor die Prozeßordnung des Parlaments als »gallikanisch« bezeichnet, erläutert er erst auf S. XXIII, doch benutzt er diese Bezeichnung schon vorher (S. XVI). In ähnlicher Weise erfährt der Leser erst einige Seiten, nachdem ein Guillaume du Breuil das erste Mal erwähnt wurde, worin die Bedeutung dieser Person lag (S. IX u. XV).

Doch lohnt sich der Blick in den Band auch für jemanden, der eigentlich ganz andere Themen bearbeitet. Wie so häufig, bieten auch hier Gerichtsakten tiefe und überraschende Einblicke in das vergangene Leben, damit auch Hinweise für ganz andere Forschungsfelder als die Rechtsgeschichte. Noch im 14. Jh. war z. B. für das Parlament das Lesenkönnen auf das Engste mit dem klerikalen Stand verbunden: Wenn bezweifelt wurde, ob ein Mann ein Geistlicher war, forderten ihn die Richter auf, aus einem Buch (dem Psalter) vorzulesen; konnte der Betreffende dies, so nahm man es als bewiesen, daß es sich tatsächlich um einen Kleriker handelte (S. 342–346). Der Einsatz von Medizinern und Hebammen bei den Ermittlungen des Gerichts sagt nicht nur etwas über die Prozeßordnung, sondern auch über die medizinischen Kenntnisse der Zeit und über das Vertrauen der Juristen in die Fähigkeiten der heilkundigen Personen (S. 514–535). Einige der edierten Quellen (Anhang H) schildern sehr eingehend und plastisch den Konflikt zwischen zwei Adelsfamilien, der zu einer Fehde ausartet, und beleuchten damit den Widerstreit zwischen adliger Selbsthilfe und königlicher Jurisdiktion. In einem anderen Text (Anhang J) und einem Kapitel der Untersuchung (S. 508–514) geht es um das Gottesurteil, das im 14. Jh. immer weiter zurückgedrängt wurde, und damit gleichermaßen um juristische Veränderungen wie auch um den Konflikt zwischen adliger Ehre und den Ansprüchen des werdenden frühneuzeitlichen Staats. Nicht zu vergessen ist schließlich, daß das lange Register der Orts- und Personennamen weite Teile des Archivbestands erschließt und sicherlich manchem zu helfen vermag, der den zahlreichen dicken Bänden im Nationalarchiv ratlos gegenübersteht. So erhellt dieses gelehrte Werk in beeindruckender Weise eine wichtige Phase in der Geschichte des höchsten französischen Gerichts und schafft zugleich zahlreiche Anknüpfungspunkte für weitere Forschung.

Malte PRIETZEL, Springe/Berlin

Christian LACKNER, Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406), München, Wien (Oldenbourg) 2002, 471 S. (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband, 41), ISBN 3-486-64847-0 (München), ISBN 3-7029-0456-5 (Wien), EUR 64,80.

In seiner 2001 von der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien angenommenen Habilitationsschrift legt der Verf. die »erste zusammenhängende Strukturanalyse« (S. 333) des Hofes der österreichischen Herzoge nach dem frühen Tod Rudolfs IV. (1365) bis zum Ableben Herzog Wilhelms (1406) vor. Nach einem Einleitungsabschnitt über die äußerst verwickelten Grundzüge der habsburgischen Herrschaftspolitik (S. 17–49), der das notwendige Gerüst für die folgenden Ausführungen liefert, wird zunächst der Hof an sich einer eingehenden Untersuchung unterzogen (S. 50–178). Neben Umfang und Gliederung desselben kommen die einzelnen Hofämter (die nachweisbaren Amtsträger werden in Anhang I, S. 343–346, aufgelistet) und ihre Bedeutung ebenso detailliert zur Sprache wie der Rat, seine Organisation und Kompetenzen sowie die weltlichen und geistlichen Räte selbst. Hinter dem Oberbegriff »Hof« verbirgt sich aber auch ein kurzer, informativer Abriss über das Mäzenat der österreichischen Herzoge – die Hofkunst. Als zweiter Hauptteil folgt ein akribisch gearbeiteter, vornehmlich auf urkundlicher, aber auch auf historiographischer Basis beruhender Abschnitt zum Itinerar der Herzoge Alb-

recht III., Leopold III., Wilhelm und Albrecht IV., den der Autor mit kurzen Überlegungen zur Wiener Residenz (Hofburg, Fürstengrablege in St. Stephan) verbindet (S. 179–217). Die ausführlichen Belege für die Aufenthaltsorte der Herzoge finden sich im umfangreichen chronologischen Itinerar in Anhang II (S. 346–375), das neben dem gedruckten Material (vornehmlich Regesten und Urkundenbücher) auch bisher ungedruckte Archivalien berücksichtigt. In bester hilfswissenschaftlicher Tradition des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung steht schließlich der letzte Teil des Bandes, der sich mit Urkundenwesen und Kanzlei des Hofes beschäftigt. Neben der Geschichte und dem Geschäftsgang der Kanzlei geht es dem Verfasser hier – mangels zeitgenössischer Klassifizierung – vor allem um die systematische Einteilung des Kanzleiguts (in Privilegien, Mandate und *Litterae clausae*); im beeindruckenden Anhang III (S. 376–410), einer Liste der Schreiberhände, die den Abschnitt über das Kanzleipersonal ergänzt, gelang es, im erfaßten Zeitraum 75 Hände zu unterscheiden, die penibel aufgeschlüsselt und zum Teil identifiziert werden. Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 415–444) sowie ein Orts- und Personenregister (S. 445–471) beschließen den sorgfältig gearbeiteten Band.

Der Autor zeigt eindrucksvoll, wie gerade »traditionelle« geschichtswissenschaftliche Methoden trotz zum Teil sehr schlechter Quellenlage zu neuen, aufschlußreichen diplomatisch-quellenkundlichen wie auch verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Befunden führen können: Herausgehoben seien hier nur die gegenüber der älteren Literatur deutlich modifizierte Reihe der Hofmeister Herzog Leopolds III. oder die neuen Ergebnisse bezüglich der finanziellen Aufgaben des Kammermeisters. Die mühevollen, mit äußerster Akribie durchgeführten Quellenanalysen des Verfassers und die Erschließung zahlreicher bisher ungedruckter Materialien werden das Buch für die nächsten Jahrzehnte zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für jeden machen, der sich mit der österreichischen Geschichte der zweiten Hälfte des 14. Jhs. auseinandersetzen will.

Martin WAGENDORFER, München

Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich (Chronos) 2004, 367 S., ISBN 3-0340-0683-7, CHF 58,00.

Ältere Akteneditionen zur mittelalterlichen Geschichte wie etwa die MGH oder die Reichtagsakten sind nicht nur wertvolle Quellenkorpora, die bis heute die Diskussionsdiskussion maßgeblich mitbestimmen, sondern gleichermaßen eindruckliche Zeugnisse der politischen und nationalen Kontexte ihres Entstehens. Sie sind – oftmals teleologisch verbrämte – Konstruktionsversuche einer weit in die Vergangenheit zurückreichenden, gemeinsamen Geschichte, als deren höchste Entwicklungsstufe die Staatlichkeit des 19. Jhs. behauptet wird. Daß diese Intention oft prioritär behandelt und ausgewählte Quellen auf ihre Verfassungsrelevanz hin geprüft wurden, wobei vor allem legitimatorische Aussagen im Vordergrund standen, gehört heute zum allgemeinen Forschungsstand. Unvollständige Textquellen sowie aus dem kulturellen Zusammenhang gerissene Zitate stellen quellenkritisch vorgehende Forscher gleichwohl vor erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie sich der Fron der Archivarbeit aussetzen können oder wollen.

Was für die deutschen Editionen des 19. Jhs. gilt, läßt sich ebenso an der Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede von Philipp Anton von Segesser beobachten. Dieser versuchte – inspiriert durch die prominenten Versuche im nördlichen Nachbarland – nachzuweisen, daß die bestehende schweizerische Staatstradition bis ins Mittelalter zurückreichte. Dieses Ansinnen des Luzerner Juristen ist auf dem politisch-verfassungsrechtlichen Hintergrund der noch jungen, von den Sonderbundskriegen der späten 1840er-Jahre geprägten Demokratie durchaus nachvollziehbar. Umso mehr vermag es aber zu erstaunen, daß diese